



## Sozialgericht Braunschweig

Im Namen des Volkes

### Urteil

**S 44 AS 2097/16**

In dem Rechtsstreit

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Michael Loewy,  
Herzog-Wilhelm-Straße 61 a, 38667 Bad Harzburg

gegen

Jobcenter Goslar, vertreten durch die Geschäftsführung,  
Robert-Koch-Straße 11, 38642 Goslar

– Beklagter –

hat die 44. Kammer des Sozialgerichts Braunschweig ohne mündliche Verhandlung am 20. Februar 2018 durch den Richter am Sozialgericht sowie die ehrenamtlichen Richter und für Recht erkannt:

- 1. Der Bescheid vom 15.09.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27.10.2016 wird abgeändert und festgestellt, dass die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts im Widerspruchsverfahren gegen den Sanktionsbescheid vom 13.07.2016 notwendig war.**
- 2. Die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers trägt der Beklagte.**

## Tatbestand

Die Beteiligten streiten im Rahmen von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) um die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts in einem Widerspruchsverfahren.

Der 1975 geborene Kläger stand im streitgegenständlichen Zeitraum gemeinsam mit seiner Ehefrau im laufenden Bezug von SGB II- Leistungen. Auf den Weiterbewilligungsantrag des Klägers vom 02.06.2016 hatte der Beklagte mit Bescheid vom 09.06.2016 in Gestalt des Änderungsbescheids vom 30.06.2016 Leistungen für den Zeitraum von Juli bis Dezember 2016 bewilligt.

Bereits zuvor - mit Schreiben vom 10.05.2016 - hatte die Deutsche Rentenversicherung Braunschweig Hannover dem Kläger Leistungen für eine medizinische Rehabilitation mit einer Dauer von 3 Wochen bewilligt. Mit Schreiben vom 07.06.2016 - Eingang beim Beklagten am 24.06.2016 - teilte die Fachklinik für Orthopädie und Rheumatologie Dr. M in B sodann mit, dass sich der Kläger im Zeitraum vom 07.06.2016 bis voraussichtlich 04.07.2016 in ambulanter Behandlung befinde.

Bereits zuvor - mit Schreiben vom 08.06.2016 - lud der Beklagte den Kläger zu einem Gespräch zur Besprechung der aktuellen beruflichen Situation für den 14.06.2016 ein. Das Schreiben enthielt eine Rechtsfolgenbelehrung. Diesen Termin nahm der Kläger nicht wahr.

Mit Schreiben vom 14.06.2016 hörte der Beklagte den Kläger zum beabsichtigten Erlass eines Sanktionsbescheids über eine Minderung des Auszahlungsanspruchs von 10 % des maßgebenden Regelbedarfs an. Am 13.07.2016 erstellte der Beklagte sodann einen Vermerk über ein Telefonat mit der Ehefrau des Klägers vom 20.06.2016, wonach sich ihr Ehemann am 14.06.2016 in der Rehaklinik Dr. M aufgehalten habe. Ebenfalls am 13.07.2016 wandte sich der Beklagte zudem an die Rehaklinik selbst und erhielt von dort die Auskunft, dass der Kläger am 14.06.2016 dort nicht anwesend gewesen sei. Dies sei im Zeitraum der ambulanten Reha vom 07.06.2016 bis 04.07.2016 der einzige Fehltag gewesen.

Am 13.07.2016 erließ der Beklagte sodann einen Sanktionsbescheid für den Zeitraum vom 01.08.2016 bis 31.10.2016 über eine Minderung des Arbeitslosengeldes II um 10 % des maßgebenden Regelbedarfs, mithin 36,40 € monatlich. Zur Begründung erklärte er, der Kläger sei trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen zum Meldetermin am 14.06.2016 ohne wichtigen Grund nicht erschienen. Zwar habe die Ehefrau des Klägers am 20.06.2016 erklärt, der

Kläger habe den Termin wegen seiner Reha nicht wahrnehmen können. Die Klinik selbst habe jedoch erklärt, dass der Kläger dort am 14.06.2016 nicht anwesend war.

Hiergegen erhob der Kläger mit Schreiben vom 27.07.2016 unter anwaltlicher Vertretung Widerspruch und erklärte, die Einlegung des Widerspruchs erfolge zunächst fristwährend. Es habe keine ordnungsgemäße Anhörung stattgefunden. Das Telefonat mit der Ehefrau des Klägers sei nicht geeignet, eine formelle Anhörung zu ersetzen und habe sich nicht auf den Meldetermin vom 14.06.2016 bezogen. Mit Schreiben vom 06.09.2016 reichte Prozessbevollmächtigte des Klägers sodann eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Hausarztes vom 08.08.2016 für den 14.06.2016 ein. Der Kläger habe die Rehaklinik am 13.06.2016 aufgrund von Kreislaufproblemen verlassen und sich zu seinem behandelnden Arzt begeben, welcher ihn bis zum 14.06.2016 eine Arbeitsunfähigkeit attestiert habe. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung habe erst nach Rückkehr der behandelnden Ärzte aus dem Jahresurlaub erstellt werden können. Der Kläger habe damit einen wichtigen Grund für die Nichtwahrnehmung des Meldetermins gehabt.

Mit Schreiben vom 15.09.2016 hob der Beklagte sodann den Bescheid vom 13.07.2016 auf und erklärte, dem Widerspruch werde damit in vollem Umfang entsprochen. Die dem Kläger im Widerspruchsverfahren entstandenen Kosten werde der Beklagte erstatten, soweit sie notwendig waren und nachgewiesen seien. Die Kosten für den Prozessbevollmächtigten könnten nicht erstattet werden, weil die Hinzuziehung nicht notwendig gewesen sei.

Hiergegen erhob der Kläger mit Schreiben vom 21.10.2016 Widerspruch und erklärte, der Bescheid vom 15.09.2016 enthalte keine Begründung, weshalb die Hinzuziehung des Bevollmächtigten nicht notwendig gewesen sein sollte. Im Widerspruchsschreiben vom 27.07.2016 sei neben der materiellen Rechtswidrigkeit auch bereits die formelle Rechtswidrigkeit des Sanktionsbescheides gerügt worden.

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 27.10.2016 zurückgewiesen. Zur Begründung erklärte der Beklagte u.a., eine Hinzuziehung eines Prozessbevollmächtigten bzw. eine Einreichung eines Widerspruchs sei im vorliegenden Falle nicht vonnöten gewesen, weil eine Neuberechnung der Leistungen auch außerhalb und ohne anwaltliche Vertretung hätte erreicht werden können, wenn der Kläger die erforderliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung umgehend eingereicht hätte bzw. er sich diese hätte eher ausstellen lassen. Warum der Kläger aufgrund seiner Kreislaufprobleme keinen Vertretungsarzt aufgesucht habe, wenn sein eigener Hausarzt fast 7 Wochen nicht erreichbar bzw. im Urlaub gewesen sei, erschließe sich dem Beklagten nicht. In der Abhilfe des Beklagten durch den Bescheid vom 15.09.2016 liege mithin kein Erfolg des Widerspruchs; die Abhilfe sei Ergebnis der nachträglichen Abgabe der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Am 01.12.2016 hat der Kläger Klage erhoben.

Zur Begründung wiederholt er seine Ausführungen aus dem Verwaltungsverfahren und führt ergänzend aus, der Beklagte habe in seinem Bescheid vom 15.09.2016 selbst die Kausalität zwischen Widerspruch und Abhilfeentscheidung bejaht. Es sei dem Kläger auch unbenommen gewesen, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erst im Widerspruchsverfahren vorzulegen. Aufgrund des Jahresurlaubs des behandelnden Arztes habe die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erst verspätet eingereicht werden können. Auf die Mitteilung der Reha-Klinik, wonach der Kläger am 14.06.2016 dort nicht anwesend gewesen war, wäre es für den Beklagten ein Leichtes gewesen, sich bei dem Kläger nach dem Grund der dortigen Abwesenheit zu erkundigen. Aufgrund der ausgesprochenen Sanktion sei die Hinzuziehung eines Prozessbevollmächtigten nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts notwendig und nicht rechtsmissbräuchlich gewesen. Auch der Umstand, dass der Kläger zwei Anhörungsschreiben zum beabsichtigten Erlass der Sanktion mit jeweils unterschiedlichen Stellungnahmefristen erhalten habe, spreche dafür, dass die Anhörung nicht ordnungsgemäß erfolgt war. Die Motivationslage des Beklagten, die zur Abhilfeentscheidung führte, sei im Rahmen der Kostenentscheidung des § 63 SGB X sowie der Frage der Hinzuziehung des Prozessbevollmächtigten irrelevant. Gerade im Hinblick auf die einschneidende Wirkung einer Sanktion hätte auch ein verständiger Bürger einen Rechtsanwalt hinzugezogen.

Der Kläger beantragt nach seinem schriftsätzlichen Vorbringen sinngemäß,

den Bescheid vom 15.09.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27.10.2016 abzuändern und den Beklagten zu verpflichten, die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts festzustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist auf seine Ausführungen im Verwaltungsverfahren und führt ergänzend u.a. aus, trotz bestehender Zweifel am Vorliegen eines wichtigen Grundes habe der Beklagte im Hinblick auf den Streitgegenstand die Beiziehung der Krankenakte bzw. die zeugenschaftliche Vernehmung des behandelnden Arztes als unverhältnismäßig angesehen, weshalb dem Widerspruch stattgegeben worden sei. Hätten der Kläger oder seine Ehefrau mitgeteilt, dass der Kläger am 13.06.2016 seinen Arzt aufgesucht hatte und bis einschließlich dem 14.06.2016 arbeitsunfähig

gewesen sei, hätte der Beklagte die entsprechende Bescheinigung selbst angefordert und eine Sanktion wäre nicht eingetreten. Für diese Mitteilung hätte es der Beiziehung eines Rechtsanwalts nicht bedurft. Soweit der Kläger nunmehr darauf abstelle, er habe nicht ein, sondern zwei Anhörungsschreiben erhalten, erscheine diese Argumentation dem Beklagten als unredlich. Ein verständiger Bürger hätte sich hier nicht sogleich an einen Rechtsanwalt gewendet, sondern telefonisch den vom Beklagten unzutreffend angenommenen Sachverhalt klargestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen, wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte des Beklagten (2 Bände) Bezug genommen.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung durch die Kammer ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.

## **Entscheidungsgründe**

Das Gericht konnte gemäß § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten sich mit dieser Verfahrensweise einverstanden erklärt haben.

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage (§§ 54 Abs. 1, 55, 56 SGG) zulässig aber unbegründet.

Der Bescheid vom 15.09.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27.10.2016 ist im tenorierten Umfang rechtswidrig und verletzt den Kläger insoweit in eigenen Rechten.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB X) hat der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, soweit der Widerspruch erfolgreich ist, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen auf Antrag zu erstatten.

Der Widerspruch vom 27.07.2016 gegen den Bescheid vom 13.07.2016 war erfolgreich, weshalb der Beklagte - wie er bereits selbst im Bescheid vom 15.09.2016 festgestellt hat - die notwendigen Kosten des Klägers aus dem Widerspruchsverfahren zu tragen hat.

Zu diesen Kosten gehören auch die Kosten des Rechtsanwalts des Klägers, denn dessen Hinzuziehung war hier notwendig.

Nach § 63 Abs. 2 SGB X sind die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten erstattungsfähig, wenn die Zuziehung eines Bevollmächtigten notwendig ist. Es ist insoweit auf die Sicht eines verständigen Beteiligten im Zeitpunkt der Beauftragung abzustellen (vgl. nur Roos in: von Wulffen/Schütze, 8. Aufl., § 63 Rn. 26 m.w.N.).

Ob die Zuziehung eines Rechtsanwalts notwendig ist, kann nicht allein anhand des im Widerspruchsverfahren geltend gemachten Betrages beurteilt werden. Insoweit kann nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, vgl. Urteil vom 02.11.2012 - B 4 AS 97/11 R) sinngemäß zur weiteren Ausfüllung des Merkmals auf die Grundsätze zurückgegriffen werden, die das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zum Merkmal der Erforderlichkeit von Prozesskostenhilfe entwickelt hat (z.B. BVerfG vom 24.03.2011 - 1 BvR 2493/10 - NZS 2011, 775 und Urteil vom 24.03.2011 - 1 BvR 1737/10 - NJW 2011, 2039). Entscheidender Maßstab ist hiernach nicht das Verhältnis von Streitwert und Kostenrisiko, sondern die Wahrung des Grundsatzes der Waffengleichheit. Da dem Widerspruchsführer rechtskundige und prozesserefarene Vertreter einer Behörde gegenüberstehen, kann die Notwendigkeit einer Zuziehung nur ausnahmsweise verneint werden, denn es ist davon auszugehen, dass die Beauftragung eines Rechtsanwalts mit der Wahrnehmung der eigenen Interessen regelmäßig erfolgt, wenn im Kenntnisstand und Fähigkeiten der Prozessparteien ein deutliches Ungleichgewicht besteht. Ein derartiger Ausnahmefall könnte z.B. dann erwogen werden, wenn es um die Klärung tatsächlicher Fragen geht oder aus dem angegriffenen Bescheid ersichtlich ist, dass die Entscheidung auf einem Missverständnis beruht, das vom Widersprechenden leicht aufzuklären ist (BSG, Urteil vom 02.11.2012 - B 4 AS 97/11 R).

Die hier vorliegenden Gesamtumstände rechtfertigen die Annahme einer Ausnahme zur Verneinung der Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts nicht.

Dabei ist der Kausalzusammenhang zwischen Einlegung des Widerspruchs durch den Kläger am 27.07.2016 und der Abhilfeentscheidung vom 15.09.2016 bereits durch den Abhilfebescheid belegt. Der Beklagte selbst hat dort den Kausalzusammenhang bejaht („aufgrund“), weshalb nicht nachvollziehbar ist, warum er dies später in seiner Widerspruchsentscheidung in Zweifel zog. Auch die Motivlage des Beklagten, der sinngemäß ausführt, er habe dem Widerspruch nur zur Vermeidung unverhältnismäßiger Mehrarbeit abgeholfen, spielt - wie der Kläger selbst be-

reits zutreffend ausführte - bei der Beurteilung eines Kausalzusammenhangs zwischen Widerspruch und Abhilfeentscheidung sowie der Frage der Notwendigkeit der Hinzuziehung des Rechtsanwalts keine Rolle.

Die im Klageverfahren durch den Beklagten sinngemäß geäußerten Zweifel am Wahrheitsgehalt der vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung machen allerdings deutlich, dass vorliegend kein Fall vorlag, welcher auf einem bloßen Missverständnis o.ä. beruhte und vom Kläger ohne anwaltliche Vertretung leicht selbst aufzuklären gewesen wäre. Vielmehr hatte der Beklagte vor Erlass des Sanktionsbescheides bereits selbst Erkundigungen bei der Rehaklinik Dr. M eingeholt, die einen wichtigen Grund des Klägers zur Nichtwahrnehmung des Meletermins auszuschließen schienen. Zur erforderlichen Glaubhaftmachung eines wichtigen Grundes iSd § 32 Abs. 1 Satz 2 SGB II galten nunmehr erhöhte Anforderungen, weshalb der Kläger zur Herstellung der soeben erläuterten „Waffengleichheit“ berechtigt war, zur Wahrnehmung seiner Interessen einen Rechtsanwalt zu beauftragen.

Aus der teilweisen Rechtswidrigkeit der streitgegenständlichen Bescheide resultiert auch die Verletzung des Klägers in eigenen Rechten, § 54 Abs. 2 Satz 1 SGG.

Nach alledem war der Klage im tenorierten Umfang zu entsprechen.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 193 SGG.

Der Berufungsstreitwert nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG ist hier ersichtlich nicht erreicht.

## Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann nicht mit der Berufung angefochten werden.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzu legen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.



Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht,
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der obengenannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

**Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Frist für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.**

Beglaubigt  
Braunschweig, 21.02.2018

Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

